

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Düsseldorf, Samstag den 20. Mai

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 39, 40 und Nr. 20 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 24. Mai d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 249, Stück 90 bis 93 des Reichsgesetzblatts, Stück 11 und 12 der Gesetzsammlung 249, Namensänderungen 249, 250, 252, Lebensmittelpreise für April 250, Warnung vor verbotenen Lotterien 250, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 252, Vergütungs-Anerkennnisse für Kriegseleistungen 253, Vermeidung von Doppelbesteuerungen 254, Rodorphische Familienstiftung 254, Personalien 254.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

513. Das zu Berlin am 8. Mai 1916 ausgegebene 90. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5185. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 9. November 1907 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 2. Mai 1916.

Nr. 5186. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 4. Mai 1916.

Nr. 5187. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 6. Mai 1916.

Nr. 5188. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.

514. Das zu Berlin am 12. Mai 1916 ausgegebene 91. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5189. Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916.

515. Das zu Berlin am 13. Mai 1916 ausgegebene 92. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5190. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5191. Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quarz und Darfkäse. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5192. Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5193. Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

516. Das zu Berlin am 15. Mai 1916 ausgegebene 93. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5194. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. Mai 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

517. Das zu Berlin am 10. Mai 1916 ausgegebene 11. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11502. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 61). Vom 24. April 1916.

Nr. 11503. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Müllershof bei Bromberg. Vom 2. Mai 1916.

518. Das zu Berlin am 12. Mai 1916 ausgegebene 12. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11504. Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 1. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

519. Dem Heinrich Oberhelf, geb. am 11. 3. 1910 in Elberfeld, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Buchhammer zu führen. Gleichzeitig wird ihm gestattet, fortan an Stelle des Vornamens Heinrich die Vornamen Willi Heinrich zu führen.

Düsseldorf, den 8. Mai 1916.

ICa 3471.

Der Regierungs-Präsident.

520. Nachweisung des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie

Nr.	Namen der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel																
		Hülsefrüchte					Erdkartoffeln				Getreide		Stroh		Eiweiss			
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel		Handel in größ. Mengen		Kleinhandel									
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linien	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linien	alte	neue	alte	neue	altes	neues	Nicht-	Krumm- und Preß-	Eiweiss		
je 100 kg		je 1 kg		Es kosten je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 100 kg		1 kg						
M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.			
1	Cleve (Kreis Cleve)							5		10					5			
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)					100		12 50		12 1/2		12		6	5 10			
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)				1 20	1 40		12 20		13		13 97		6 86	6			
4	Duisburg (Kreise Barmen, Vennep, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Nettmann, Duisburg, Wilhelm-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)							12 24		13		21		10	5 10			
5	Essen (Kreise Essen St. u. L.)	76	100			90	116	12 60		13					6			
6	Gelbern (Kreis Gelbern)	110	100			1 20	1 10	11		14					4 60			
7	M.-Glabbach (ist kein Hauptmarktort)							12 40		13					5 80			
8	Moers (Kreis Moers)		96				110	12		13					5 90			
9	Neuß (Kreise M. Glabbach-St. und L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß St. u. L.)					1 20	1 20	12 50		12					4 90			
10	Wesel (Kreis Rees)							12 20		12		12 90		6 60	4 90			

521. Dem Theodor (Theodorus) Ziolkowski, geb. am 26. 7. 1872 in Oswoberg, seiner Ehefrau Emilie Bertha geborenen Laß und seinen Kindern: 1. Martha Emilie, geb. am 8. 12. 1901 in Essen; 2. Hermann Hugo, geb. am 8. 1. 1903 in Essen; 3. Minna Hedwig, geb. am 2. 8. 1904 in Essen; 4. Luise Gertrud, geb. am 5. 9. 1911 in Essen, sämtlich in Essen wohn-

haft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Zielext zu führen.
Düsseldorf, den 9. Mai 1916. I Ca 3682.
Der Regierungs-Präsident.

522. Nach den Erfahrungen der letzten Zeit wird von Hamburger Vorsehändlern in großem Umfange der Versuch gemacht, Lose der im Königreich Preußen und

der Vergütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Düsseldorf im Monat April 1916.

		B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des obengenannten Monats ermittelt worden sind																																									
Vollmilch	Südmilch	Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Kartoffeln	Weizen	Buchweizen	Gerstengraupen	Gerste	Reis	Buckweizen	Hafer	Gersten	Rapskorn (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisefalz	Steinbohnen (Saubrandbohnen)	Branntweinsbrennerei gewöhnlichen Formats	Petroleum																
		Handel in größeren Mengen	Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	Kleinhandel																																		
		Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg																				Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg		Es kosten je 100 kg	
1 Liter M. P.	1 Ei M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.		
		26	20	38	34	48	46	53	38		90		45		110		140		190	590	64	22	120	110	100	32																	
		30	24	43	35	75	52	50	58	42	90		90		240		130		220	640	66	22	135		100	32																	
		36	24	39	50	36	25	56	50	55	42	126	90		88		154		122		254	666	68	24	147		115	32															
		30	23	39	50	36	25	57	51	55	42	140	90		92				120	144		410	64	22	130		120	32															
		30	24	40	50	37	25	57	51	55	42		90				300		116		240	560	64	20	115		115	32															
		24	22					54	54						130	64	180			150	250	700	70	24	120	120																	
		32	25	39	50	36	25	60	56			102	90		90					320	640	64	24	145	105		32																
		30	22	41	36		38		55			90		98		116		116			610	64	24	100	100		32																
		30	24	39	35	75	50	50	55	42	160	100	120	120		180	120	120		180	500	64	20	125	100	100	32																
		28	20	50	46		50	46	50	40	102	90	120	86	94	180	120	116	80	200	624	74	24	135	130		32																

den übrigen Staaten der Preuß. Süddeutschen Klassenlotterie nicht zugelassenen Hamburger Stadtlotterie und der k. u. k. Sächsischen Landeslotterie in Preußen und den durch Lotterievertrag angeschlossenen Staaten abzusehen. Nehmliche Beobachtungen sind auch bezüglich der dänischen Kolonial- (Klassen-) Lotterie und der Ungarischen Klassenlotterie gemacht worden. Ich nehme daher

Veranlassung, vor dem Spielen in den nicht zugelassenen Lotterien — zu denen insbesondere die vorbezeichneten gehören — und vor dem Verkauf von Losen dieser Lotterien zu warnen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1916. I Ca 3706.
Der Regierungs-Präsident.

Nr.	2	C. Fleischpreise im Kleinhandel																	
		Schweine-		Rind-		Schaf-		Roh-		Kalb-		Lamm-		Schweine-					
		ausländisches (Pressschmalz)	inländisches	Bratfleisch von der Keule vom Vorderiertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule vom Vorderiertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule vom Vorderiertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Vorder-rippen, Hals)	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Brust, Hals, Dämmung)	Koteletts (Carbonade)	Keule, Schulter	Kamm	Bratfleisch		
Es kostet 1 kg in Pfennig																			
1	Cleve (Kreis Cleve)	—	380	480	440	400	480	440	400	480	440	400	—	—	—	—	400	360	320
2	Crefeld (Kreis Kempen, Crefeld-St. u. L.)	—	—	480	480	480	—	—	—	—	—	—	480	440	—	—	400	360	320
3	Düsseldorf (Kreis Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	—	—	—	600	580	560	600	580	560	640	600	560	540	400	360	380
4	Duisburg (Kreis Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Wittmann, Duisburg, Wilhelm-Ruh-Überhagen, Dinslaken, Hamborn)	—	520	560	560	560	—	—	—	—	—	—	340	320	547	500	400	360	320
5	Essen (Kreis Essen-St. u. L.)	—	520	—	—	—	560	560	540	540	540	520	520	500	—	—	400	360	320
6	Gelbern (Kreis Gelbern)	—	520	400	400	380	440	400	400	400	400	380	400	360	—	—	360	360	320
7	M.-Glabbech (ist kein Hauptmarkort)	—	—	460	460	450	500	480	460	460	460	450	420	400	420	400	400	360	400
8	Moers (Kreis Moers)	—	520	500	500	500	500	500	500	500	500	500	400	400	—	—	400	360	320
9	Neuß (Kreis M.-Glabbech-St. und L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß St. u. L.)	340	520	460	460	440	—	—	—	—	—	—	480	440	500	—	400	400	380
10	Wesel (Kreis Nees)	500	520	500	440	440	520	450	450	490	440	440	540	460	520	450	400	360	320

Anmerkung: In Wesel kostete im obengenannten Monat 1 Liter Essig 25 Pf., 1 Kilogramm Nierenfett 4,00 Mark.

523. Dem Ewald Wilhelm Philipp Bach, geb. am 23. 3. 1907 in Essen-Vorbeck, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Geinen zu führen.
Düsseldorf, den 9. Mai 1916. I C a 3683.
Der Regierungs-Präsident.

524. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 16. bis 22. April d. J. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. 7. v. J. erteilt worden: 1. Reichsverband deutscher Städte, Pleß; 2. „Berliner Tageblatt“, Abt.

59b	59c	59d	59e	59f	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)																
inländisch, geräuchert, roher Schinken			inländischer geräucherter Schweinespeck		Weizen		Roggen			Zuttergerste			Hafer			
im ganzen mit Knochen	im ganzen ohne Knochen	im Auschnitt	Kostfleisch		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
Es kosten je 100 kg																
M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P. M. P.																
—	—	—	460	224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
520	—	—	460	270	27	—	—	—	23	—	—	—	—	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	50
—	—	—	460	404	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
850	900	930	460	200	28	40	—	—	—	—	—	—	—	30	40	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	13
—	—	—	460	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
480	500	460	460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	460	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	460	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	600	460	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	460	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Düsseldorf, den 12. Mai 1916. I G 3304. Der Regierungs-Präsident.

für Liebesgaben, SW. 19. Jerusalem Str. 46/49; 3. Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, Berlin, Charlottenstr. 85; 4. Deutsche Hilfsstätigkeit für Ostpreußen E. B., W. 8, Behrenstraße 64/65; 5. Verlag Julius Bard, Berlin, Ludwigskirchplatz 7; 6. Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen, Berlin-

Schöneberg, Gothaer Str. 19. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 101 des Reichs- und Staatsanzeigers. Düsseldorf, den 12. Mai 1916. I C a 4042. Der Regierungs-Präsident.
525. Gemäß § 21 Kriegsteilnahme-Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129) werden die

Inhaber der von mir bis zum 27. Oktober 1915 ausgestellten Vergütungs-Anerkennnisse und die Stadt M. Gladbach hinsichtlich derjenigen vom 15. März 1916 I G 730 für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 und 4 des Kriegsleistungsgesetzes (Vorspann- und Spanndienste sowie Ueberlassung von Grundstücken und Gebäuden) hiermit aufgefordert, die Anerkennnisse zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen Königlichen Kreiskassen des Bezirks (für die Stadt Düsseldorf Königliche Regierungshauptkasse hier) vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit Ende ds. Mts. auf.
Düsseldorf, den 9. Mai 1916. I G 2975.

Der Regierungs-Präsident.

526. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und dem Fürstentum Reuß ä. L. haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung in Greiz folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerjahres zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern. Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

J. A.: gez. Heinke. J.-M. II 4608.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

J. A.: gez. Freund. IV a 1097.

Greiz, den 19. April 1916.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
gez. v. Meding.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Düsseldorf, den 16. Mai 1916. I D Nr. 3368.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

527. Nach der von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen geprüften und für richtig befundenen Rechnung der Rodorphanischen Familienstiftung für das Jahr 1915 betrug a) die Einnahme an Zinsen 7265,88 M., b) die Ausgabe an Lehrgeldbeihilfen 3050,00 M., c) der Vermögensbestand 186725,16 M., d) die Vermögenszunahme gegen das Vorjahr 3401,95 M. Den Beteiligten wird hiervon Kenntnis gegeben. Gesuche um Bewilligung einer Lehrgeldbeihilfe aus der Stiftung zur Erlernung eines Handwerks sind unter Anschluß eines beglaubigten Lehrvertrages und eines von der Ortsbehörde ausgestellten Bedürftigkeitszeugnisses an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen oder an den Unterzeichneten zu richten.

Düsseldorf, den 10. Mai 1916.

Der Verwalter der Rodorphanischen Familienstiftung.
Lohf, Rechnungsrat.

Personal-Nachrichten.

528. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Königlichen Kronenorden vierter Klasse dem Kaufmann Eduard Windrath in Barmen, dem städtischen Gaswerksdirektor Fritz Bastheim in Düsseldorf.

529. Der Regierungsekretär Driesch in Düsseldorf ist am 15. Mai d. Js. zum Kreissekretär dortselbst ernannt worden.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Düsseldorf, Freitag den 26. Mai

1916.

Inhalt: Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern 255, Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste 256.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

530. Nachtrag zu der Bekanntmachung

vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III 1500/4. 16. R. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, fremierten oder gefärbten Zustande. Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflach und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle. b) Erzeugnisse aus Bastfasern. Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit: a) die im § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Rardenabfalls und des Fabriklechts; b) die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilsäden; c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halb-erzeugnisse erfolgt.

b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zamandoque, Mexico fair average und geringer.

c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kar-denabfällen.

d) Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfaserrohgarne feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gefocht sind, gelten nicht als gebleicht.

e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

f) Das Ausspinnen der Feinspinnstühle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaser-spinnereien oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Übergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Zuftrasttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Münster, den 20. Mai 1916. I. c. R. Nr. 17 100.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel. Düsseldorf, den 24. Mai 1916. Mob. 9408.

Der Regierungs-Präsident.

531.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/5. 16. R. R. U.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

(Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U.)

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste (Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U.) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen: Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. R. R. U. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. R. R. U.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung: Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 Mark, für neue Kisten bis zu 5 Mark für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

Au die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. U. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.**Baumwollhöchstpreise.****a. Baumwolle.**

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Rhandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhowmuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafsi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410

Preis für
1 kg in
Pfennig

c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte*) 260

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*) 300

b. Winters.

1. Beste spinnfähige Winters Fancy laut Bremer Standard I*) 180

2. Beste Afritti und Scarto*) 170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle).**

1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte*) 230

2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*) 200

3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*) 175

d. Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen*) 225

2. Kunstbaumwolle aus besten Makotrikotabfällen, besten Quisianotrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*) 220

3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*) 180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw.

treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Säzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

***) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

Preistafel 2.**Baumwollgarnhöchstpreise.**

I. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365
Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345

3. Garne

- a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft 335
 b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle 335
 c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22
	-12	-10	-8	-6	-3	-	+8
	24	26	28	30	32	34	36
	+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70
		40	50	60	70		
	+80	+120	+170	+230			

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Vigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch 325
 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	-4	-2	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweizylinder-spinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder

Preis für 1 kg in Pfennig

Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala: bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops: 325

a) Nach dem Dreizylinder-system gesponnen: Nr. 6 englisch 280
 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-1	-	+1	+2	+3

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylinder-system gesponnen: Nr. 6 englisch 290
 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigogne-spinnerei hergestellt: Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 u. 2 engl. (sogenannte Schlauchtopps): Nr. 2 englisch, beste Sorte 210

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne: ^{Preis für 1 kg in Pfennig}
 Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12	englisch	48	Pf.
Nr. 14/20	"	64	"
" 24/26	"	72	"
" 28/32	"	80	"
" 36	"	96	"
" 40/42	"	104	"
" 50/54	"	128	"
" 60	"	150	"
" 80	"	200	"
" 100	"	250	"
" 120	"	310	"
" 139	"	400	"

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordnetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen: ^{Preis für 1 kg in Pfennig}

a) Für gefärbte, Makoimitatgarne, melierte, merzerisierte, lüstrierte, gasierte und sonstige veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne. Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pf.

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H., für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Mako-fäden 165
 Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Münster, den 20. Mai 1916. Ic R. Nr. 17 104.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. G a y l, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
 Düsseldorf, den 24. Mai 1916. Mob. 9407.

Der Regierungs-Präsident.

